

► Inhalt

► Internationales Privatrecht

A.	Einleitung	7
B.	Rechtsquellen des internationalen Wirtschaftsrechts	11
C.	Fragestellungen aus dem internationalen Zivilverfahrensrecht	20
I.	Einführung	20
a.	Internationales Zivilverfahrensrecht	20
b.	Internationales Zivilprozessrecht	21
1.	Der Begriff der „Internationalen Zuständigkeit“	21
2.	Internationale Zuständigkeit als allgemeine Prozessvoraussetzung	22
3.	Grenzen der Wahlfreiheit und Prozesstaktik	22
c.	Abgrenzung materielles Recht und Verfahrensrecht	23
II.	Internationale Zuständigkeit dt. Gerichte in Zivilsachen	25
a.	Internationale Abkommen	26
b.	Autonomes deutsches Recht	26
c.	Internationale Zuständigkeit nach europäischem Recht	27
1.	Einführung und Grundstrukturen	28
2.	Prüfungsablauf	30
➤	Schema zur internationalen Zuständigkeit nach der EuGVVO	31
➤	Schema zur internationalen Zuständigkeit nach der ZPO	32
3.	Anwendungsbereich der EuGVVO (EuGVÜ /LugÜ)	33
a.a	Sachlicher Anwendungsbereich	33
1.1.	Zivil- und Handelssachen	33
2.2	Ausnahmen	35
b.b	Persönlich-räumlicher Anwendungsbereich	36
4.	Allgemeiner Gerichtsstand und Besondere Gerichtsstände	38
a.a.	Allgemeiner Gerichtsstand	38
b.b	Gerichtsstand des Erfüllungsortes	38
1.1	Regelungsgegenstand	38
2.2	Fallbeispiel	39
3.3.	Arbeitsrecht	43
➤	Prüfung der Zuständigkeit bei Anspr. aus einem Arbeitsverhältnis	43
4.4.	Gerichtsstand der unerlaubten Handlung n. Art. 5 Nr. 3 EuGVVO	44
5.5.	Gerichtsstand an Ort der Zweigniederlassung	47
6.6.	Zuständigkeit Kraft Sachzusammenhang, Art. 6 EuGVVO	47
7.7.	Verbrauchergerichtsstände und Versicherungssachen	47
➤	Prüfungsablauf für die Zuständigkeit in Versicherungssachen	48
8.8.	Ausschließliche Zuständigkeiten	49
9.9.	Gerichtsstandsvereinbarungen nach Art. 23 EuGVVO	50
➤	Schema Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 23 EuGVVO	52
10.10.	Rügelose Einlassung	57
➤	Schema Zuständigk. kraft rügeloser Einlassung (Art. 24 EuGVVO)	57
III.	Anerkennung u. Vollstreckung ausl. Urteile im Inland	58
1.	Rechtsquellen	58
a.	Nationales Recht	58
b.	EuGVVO	59
	EuGVVO-Text, Kapitel III.: Anerkennung und Vollstreckung	60
2.	Ausländisches Recht im Prozess	61
D.	Grundlagen des Kollisionsrechts	62
I.	Aufgabe des IPR	62
II.	Bestimmung des anzuwendenden Rechts	62
➤	Schema Bestimmung d. auf einen Fall anwendbaren Rechts	63

III.	Grundbegriffe des Kollisionsrechts	65
a.	Interessen und Kollisionsrecht	65
1.	Parteiinteressen	65
2.	Verkehrsinteressen	65
3.	Ordnungsinteressen	66
b.	Aufbau von Kollisionsnormen	66
➤	Prüfungsraster	67
c.	Arten von Kollisionsnormen	67
1.	Selbständige und unselbständige Kollisionsnormen	67
2.	Einseitige und allseitige Kollisionsnormen	67
3.	Exklusivnormen	68
4.	Versteckte Kollisionsnormen	68
5.	Bedingte Verweisung	68
d.	Begriff der Qualifikation	68
e.	Angleichung oder Anpassung	69
f.	Statutenwechsel	69
g.	Vorfrage	70
h.	Rück- und Weiterverweisung (Renvoi)	71
i.	Ordre Public	71
E.	Fragestellungen aus dem internat. Vertragsrecht	71
I.	Die Prüfung vertraglicher Ansprüche im Allgemeinen	71
a.	Einführung	71
b.	Allgemeiner Prüfungsablauf	72
➤	Bestimmung des auf internationale Verträge allgemein anwendbaren Rechts (Artt. 27 f. EGBGB)	72
c.	Rechtswahl der Vertragsparteien	74
1.	Einführung	74
2.	Prüfungsablauf	74
➤	Übersicht	75
3.	Ablauf für gesondert anzuknüpfende Vorfragen	76
➤	Übersicht	76
4.	Beispiel: Stellvertretung	77
5.	Beispiel: Formbedürftigkeit	78
II.	Prüfung von Ansprüchen aus internat. Verbraucherverträgen	80
1.	Einführung	80
2.	Prüfungsablauf	80
III.	Prüfung von Ansprüchen aus internationalen Arbeitsverträgen	83
IV.	Prüfung von Ansprüchen nach UN-Kaufrecht	84
V.	Prüfungsablauf: Rechte des Käufers	86
VI.	Prüfungsablauf Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung	88
VII.	Prüfungsablauf Minderung des Kaufpreises	90
VIII.	Prüfungsablauf Vertragsaufhebung	92
IX.	Prüfungsablauf Schadensersatz	93
X.	Prüfungsablauf: Rechte des Verkäufers	94
XI.	Prüfungsablauf Vertragsaufhebung	95
XII.	Prüfungsablauf Schadensersatz	96
F.	Fragestellungen aus dem außervertraglichen Schuldrecht	97
I.	Das Deliktsrecht	97
II.	Einzelprobleme und Fallbeispiele	99
III.	Ungerechtfertigte Bereicherung	111
IV.	Die Geschäftsführung ohne Auftrag	114
V.	Fragestellungen aus dem internationalen Sachenrecht	115
G.	Fragestellungen aus dem internationalen Gesellschaftsrecht	134
H.	Fragestellungen aus dem internationalen Insolvenzrecht	139

III. Allgemeines zur Bearbeitung von Fällen mit Auslandsberührung

Fallgestaltungen mit Auslandsberührung stellen den Bearbeiter vor besondere Anforderungen. Er wird nicht nur mit der Anwendung internationalisierten Rechts, sondern auch mit der Anforderung konfrontiert, sich u.U. in einer Fremdsprache bewegen zu müssen. Im Regelfall wird dies englisch oder französisch sein, da diese Sprachen häufig als sog. Vertragssprache verwendet werden. In besonderer Weise gilt dies für Internationale Übereinkommen.

a. Aufgabenstellung

Grundlage eines juristischen Falles ist die Darstellung eines tatsächlichen Lebenssachverhalts mit rechtlichen Bezügen. Sie schließt mit einer Fallfrage ab.

Diese kann auf die Begutachtung aller ernstlich in Betracht kommenden Rechtsbeziehungen („Wie ist die Rechtslage?“) oder einzelner Aspekte (z.B.: „Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?“, „Welchem Recht unterliegt der Vertrag vom ...“, „Ist die Rechtswahlvereinbarung wirksam getroffen worden?“) gerichtet sein.

Von rein inländischen Fällen unterscheiden sich international verknüpfte privatrechtliche Sachverhalte dadurch, dass die Anwendbarkeit ausländischen Rechts (bzw. für internationale Fälle geschaffenen Einheitsrechts) und die Zuständigkeit ausländischer Gerichte in Betracht kommen. Deshalb geht es in den meisten Aufgabenstellungen aus diesem Rechtsgebiet zum einen um die Frage, vor den Gerichten welchen Staates eine Klage zur Durchsetzung eines zivilrechtlichen Anspruches anhängig gemacht werden kann (sog. internationale Zuständigkeit von Gerichten) und zum anderen ist in aller Regel zu prüfen, welches Recht (deutsches oder ausländisches Recht oder internationales Einheitsrecht) auf den Fall bzw. den konkreten Anspruch anzuwenden ist.

Letzteres wird auch als die IPR-Frage bezeichnet, nämlich die auf der Grundlage des internationalen Privatrechts (IPR) zu beantwortende Frage nach dem anwendbaren Recht. Ist dieses bestimmt, richtet sich die weitere Prüfung nach den allgemeinen Regeln für die Prüfung zivilrechtlicher Ansprüche.

In Klausuren und Hausarbeiten aus dem hier behandelten Rechtsgebiet kommen im Wesentlichen folgende Arten von Aufgabenstellungen vor:

- Wo könnte A eine Klage anhängig machen? (rein prozessrechtliche Aufgabe: zu prüfen ist allein die internationale und örtliche Zuständigkeit von Gerichten; ob A einen Anspruch hat und nach welchem Recht sich dieser richtet, ist nicht Prüfungsgegenstand)

- Welchem Recht unterliegen die Ansprüche des A? (rein internationalprivatrechtliche Aufgabe: zu prüfen ist allein, welche von mehreren in Betracht kommenden Rechtsordnungen zur Anwendung gelangt; es ist weder nach einer Anspruchsnorm zu suchen noch eine Subsumtion des Sachverhaltes vorzunehmen)
- Hat A Anspruch auf ... (gemischt internationalprivatrechtliche und materielle rechtliche Aufgabe: zu prüfen ist, welches Recht anwendbar ist und ob sich aus diesem Recht der geltend gemachte Anspruch ergibt; dies schließt u.U. die Ermittlung von Auslandsrecht mit ein)
- Hat die Klage des A Aussicht auf Erfolg? Oder: Wie wird das Gericht entscheiden? (gemischte Aufgabe: zu prüfen sind Zulässigkeit und Begründetheit der Klage).

Beispiel: A aus Deutschland hat seinem Kunden B in Frankreich eine Maschine für dessen Gewerbebetrieb verkauft, diese nach Frankreich transportiert und bei B aufgestellt. B behauptet, die Maschine sei mangelhaft und verklagt A in Frankreich auf Rückzahlung des Kaufpreises. Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

b. Vorbereitung der Falllösung

Die Falllösung muss mit der Aufbereitung der Fallfrage beginnen. Nur die tatsächlich aufgeworfene Fallfrage darf letztlich behandelt werden. Wird wie im obigen Beispiel nach den Erfolgsaussichten einer Klage gefragt, ist deren Zulässigkeit und Begründetheit zu prüfen. Bei der Zulässigkeit der Klage kommt es vor allem auf die internationale Zuständigkeit der angerufenen Gerichte des betreffenden Staates an.

Begründet ist die Klage, wenn dem Kläger der geltend gemachte Anspruch nach dem dafür maßgeblichen nationalen Sachrecht zusteht. Dafür muss zunächst geprüft werden, welches Recht (deutsches oder ausländisches Sachrecht oder internationales Einheitsrecht) anwendbar ist. Das für anwendbar gehaltene Recht muss sodann nach einer Rechtsnorm durchsucht werden, aus der sich die vom Kläger begehrte Rechtsfolge ergibt. Diese Norm wird als *Anspruchsgrundlage* bezeichnet.

Zu beachten ist, dass für einen Anspruch auch mehrere Anspruchsgrundlagen in Betracht kommen können (sog. Anspruchskonkurrenz), die dann alle zu prüfen sind.

Da in aller Regel vom Klausurbearbeiter keine detaillierten Kenntnisse eines möglicherweise anwendbaren ausländischen Zivilrechts erwartet werden, enthalten die Klausuraufgaben meist einen Hinweis, wonach unterstellt werden soll, dass das ausländische Recht mit dem deutschen identisch ist oder die entsprechenden Normen werden als Anlage beigefügt. Im obigen Beispiel wäre also zunächst zu fragen, ob die französischen Gerichte für die von B anhängig gemachte Zahlungsklage in-

ternational zuständig (und die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach französischem Zivilprozessrecht gegeben) sind. Wenn diese Frage bejaht wird, muss in einem zweiten Schritt festgestellt werden, nach welchem Recht der Anspruch des B auf Rückzahlung des Kaufpreises wegen Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes zu beurteilen ist. Insoweit kommt nur ein kaufrechtlicher Gewährleistungsanspruch in Betracht.

c. Falllösung

Die Falllösung erfolgt in zwei Schritten. Zunächst muss unter Berücksichtigung der Fallfrage und der bei der Vorüberlegung gefundenen Normen eine Arbeitshypothese aufgestellt werden. Diese lautet z.B. „Der Anspruch kann dem deutschen Recht unterliegen, wenn ...“ oder „Die Klage kann in Italien anhängig gemacht werden, wenn die dortigen Gerichte international zuständig sind.“ In aller Regel sind sodann weitere Unterthesen aufzustellen, z.B.: „Die italienischen Gerichte können nach Art. 23 EUGVO international zuständig sein. Dann müssten die Parteien eine entsprechende Gerichtsstandsvereinbarung getroffen haben.“

Im vorgenannten Beispiel würde die Ausgangsthese wie folgt lauten: „Die Klage hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.“ Die nächste Unterthese würde lauten: „Die Klage des A ist zulässig, wenn die französischen Gerichte international zuständig sind und auch die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen des französischen Zivilprozessrechts vorliegen.“

Dabei ist zu beachten, dass dann, wenn verschiedene Fallfragen aufgeworfen werden oder innerhalb einer Fallfrage verschiedene Normen in Betracht kommen, jeweils eine gesonderte These aufgestellt und geprüft werden muss. Hauptteil der Falllösung ist die Prüfung, ob die aufgestellte These auf den konkreten Fall zutrifft. Man muss dabei untersuchen, ob die Voraussetzungen der in der These enthaltenen Norm erfüllt sind. Diesen Prüfungsschritt bezeichnet man als *Subsumtion*.

Wichtig ist, dass diese Prüfung grundsätzlich im Gutachtenstil erfolgen muss. Das heißt, es ist auf das Ergebnis hinarbeiten und nicht vom Ergebnis auszugehen. Der Gutachtenstil zeichnet sich dadurch aus, dass man zunächst herausarbeitet, welche Voraussetzungen die konkrete Norm fordert und dann feststellt, ob sie im konkreten Fall gegeben sind oder nicht. Dies erfordert eine genaue Erfassung des Sachverhalts und eine Verwendung der darin mitgeteilten Tatsachen. Ein bloßer Verweis „... dies ist nach Sachverhalt gegeben“ reicht dazu nicht. Die für die Subsumtion herangezogenen Sachverhaltselemente müssen vielmehr konkret bezeichnet werden (z.B.: „Laut Sachverhalt haben sich die Parteien am ... über die Lieferung von ... geeinigt. Darin ist der Austausch einander entsprechender Willenserklärungen zu sehen.“).